

Tel: 0561-4001128
Fax: 0561-4001128
e-mail: dralexander.gagel@arcor.de

0221-3597-550
0221-3597-555
schian@iqpr.de

AZ 10-08-02-03
Juni 2006

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 3/2006 –

Ermessensgesichtspunkte bei der Förderung der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses

Anmerkung zum Urteil des LSG Baden-Württemberg v. 02.09.2005 - L 8 AL 4970/04 -

Wir nehmen ein Urteil des LSG Baden-Württemberg zum Anlass, einige bei der Entscheidung über die Förderung einer **Ausbildung bei fehlendem Berufsabschluss** (§ 77 Abs.1 Nr.1 SGB III) zu beachtenden **Gesichtspunkte für die Ermessensausübung** herauszustellen.

Unsere Thesen:

- 1. Es ist zu berücksichtigen, ob neben dem fehlenden Berufsabschluss weitere Vermittlungshemmnisse (Behinderung, lange Arbeitslosigkeit, individuelle Hemmnisse) vorliegen und deshalb ein besonderer Förderungsbedarf besteht.**
- 2. Im Hinblick auf die §§ 8 und 8a SGB III sind frauenspezifische Schwierigkeiten, insbesondere Mutterschaft und Kindererziehung, die die Ausbildung bisher behindert haben, in die Abwägung einzubeziehen.**
- 3. Der Umfang der Berufschancen im angestrebten Beruf, kann bei fehlender Ausbildung grundsätzlich nur positiv berücksichtigt werden, d.h. soweit überdurchschnittliche Chancen bestehen.**
- 4. Dies folgt aus dem Gesetzeswortlaut und ist dadurch gerechtfertigt, dass das Absolvieren einer Ausbildung generell die Vermittlungschancen erhöht und für Status und Selbstverständnis des Arbeitssuchenden von eminenter Bedeutung ist.**
- 5. Die Ermessensleitlinien müssen stets auch Raum für die Berücksichtigung individueller Besonderheiten lassen.**

Dem hier besprochenen Urteil stimmen wir allerdings nur teilweise zu. Darauf wird unten unter Punkt IV. (**Würdigung/Kritik**) näher eingegangen.

Dr. Alexander Gagel
Marcus Schian
Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 02.09.2005 – L 8 AL 4970/04 –

I. Wesentliche Aussagen:

1. Die Förderung einer Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 4. Alternative SGB III) erfordert keine positive Beschäftigungsprognose.
2. Dies beruht auf der Erkenntnis, dass eine Berufsausbildung generell die Eingliederungschancen erhöht.
3. Es darf allerdings keine negative Prognose dahin geben, dass nach Abschluss der Ausbildung weiter Arbeitslosigkeit bestehen wird.
4. Bei Beurteilung der Beschäftigungschancen, dürfen nicht nur offene Stellen und Bewerber im Bezirk der jeweiligen Agentur für Arbeit gegenüber gestellt werden.
5. Die negative Berücksichtigung höherer Ausbildungskosten im Rahmen der Ermessensentscheidung darf nicht dazu führen, dass eine längere Ausbildung grundsätzlich als weniger förderungsfähig gilt.
6. Sie ist nur vertretbar, wenn erkennbar ist, unter welchen Voraussetzungen eine längere Ausbildung als förderungswürdig anerkannt wird.

II. Der Fall:

Die Klägerin hatte wegen Geburt und **Erziehung ihres ersten Kindes** (1985) ihre Ausbildung (Architekturstudium) **abgebrochen** und widmete sich danach bis Juni 1998 der Kindererziehung (ein zweites Kind wurde 1989 geboren). Auch danach hat sie beruflich nicht Fuß fassen können. Vom 1.7.1998 bis 1.8.2000 war sie beim Kulturamt der Stadt R. als museumspädagogische Betreuerin tätig. Anschließend war sie bis 30.3.2002 arbeitslos. Ab 1.4.2002 arbeitete sie als Verkäuferin und ab 1.7.2002 als Kassiererin in Teilzeit. Vom 1.12.2003 bis 29.2.2004 absolvierte sie an der Universitätsklinik F. ein **Vorpraktikum für die Ausbildung zur Ergotherapeutin**.

Schon im Oktober 2003 fand eine Beratung beim Arbeitsamt (später Agentur für Arbeit - AA) statt; die Klägerin beantragte daraufhin die Förderung der Weiterbildung zur Ergotherapeutin nach § 77 SGB III. Für diese Entscheidung steht der Beklagten ein Ermessen zu.

Der Antrag wurde auf der Basis eines **Kriterienkatalogs zur Strukturierung des** der AA zustehenden **Ermessens** abgelehnt (Bescheid 12.01.2004, Widerspruchsbescheid 30.01.2004). Die Klägerin erreichte nicht die erforderliche Mindestpunktzahl von 60 Punkten.

Die Klägerin erhielt

- für überdurchschnittliche Eignung 20 Punkte,
- für fehlende Berufsausbildung 50 Punkte,
- für mittlere Berufschancen 20 Punkte.

Abgezogen wurden 50 Punkte wegen hoher Maßnahmekosten.

Der Abzug sei nach dem Vorbringen der Agentur für Arbeit gerechtfertigt; man müsse berücksichtigen, dass mit den Kosten, die die Klägerin beansprucht, zwei betriebliche Umschulungen gefördert werden könnten.

Bei der **Bewertung der Berufschancen** sei berücksichtigt worden, dass im Bezirk der Agentur 41 arbeitslose Ergotherapeuten einer Zahl von zwei offenen Stellen gegenüberständen.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte antragsgemäß zur Förderung der Ausbildung verurteilt.

III. Die Entscheidung:

Das LSG hat die Entscheidung als rechtswidrig angesehen und die Beklagte zur Förderung gem. Antrag verurteilt. Es stellt zunächst heraus, dass der hier anzuwendende § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 4 SGB III die **Förderung nicht von einer Beschäftigungsprognose abhängig** mache. Es dürfe **lediglich keine negative Prognose** geben in dem Sinne, dass der/die Arbeitnehmer/in nach Abschluss der Ausbildung wegen besonders geringer Beschäftigungsmöglichkeiten mit großer Wahrscheinlichkeit arbeitslos sein werde. Eine solche Prognose sei im vorliegenden Falle aber nicht gerechtfertigt. Für die Prognose **genüge nicht, offene Stellen und Bewerber in einem Bezirk gegenüber zu stellen**. Dies zeige die Bescheinigung der Ausbildungsstelle, dass 80% der Absolventen innerhalb von 9 Monaten eine Beschäftigung gefunden hätten. Es zeige sich hier, dass offenbar nicht alle offenen Stellen gemeldet würden. Hinzu komme die Möglichkeit einer selbständigen Tätigkeit; auf die Zulassung bestehe ein Anspruch. Wegen der Überalterung der Bevölkerung sei mit steigenden Berufschancen zu rechnen. Ermessensfehlerhaft sei auch, dass der Abbruch des Studiums wegen **Kindererziehung** nicht berücksichtigt worden sei. Schließlich hätte auch bedacht werden müssen, dass die Klägerin in einem **Alter** war, in dem die Ausbildung (gerade) noch möglich war.

Einen Rechtsverstoß hat das Gericht darin gesehen, dass wegen der **Maßnahmekosten** 50 Punkte abgezogen wurden. Der dem zugrundeliegende Vergleich mit betrieblichen Ausbildungen führe praktisch zu einem Ausschluss der Förderung höherwertiger

Ausbildungen. Etwas anderes könne nur gelten, wenn erkennbar wäre, dass und unter welchen Voraussetzungen eine längere Ausbildung von der Beklagten als förderungswürdig anerkannt werde.

IV. Würdigung/Kritik:

Das Urteil zeigt mehrere bedeutsame Ansätze auf. Zu den angeschnittenen Fragen ist Folgendes anzumerken:

1. Bewertung der Ausbildungskosten:

Dem LSG ist darin zu folgen, dass die **Ausbildungskosten nicht so stark gewichtet werden dürfen, dass längere Ausbildungen weitgehend ausgeschlossen** werden. Mit Recht geht das LSG aber auch davon aus, dass dieser Gesichtspunkt in geringerem Maße berücksichtigt werden darf. Es sieht also die **50 Punkte als zu hoch gegriffen** an. Leider sagt es aber nicht, ob und wieso eine andere Punktzahl aus Rechtsgründen als angemessener Betrag zu gelten habe. Es fehlt dazu an einer Feststellung nach welchen Gesichtspunkten die einzelnen Kategorien abgeschichtet werden, welches jeweils die Höchstpunktzahl ist und welche Kosten-Ergebnis-Relation dem gedanklich zugrunde liegt. Ohne eine genaue Analyse des Rasters kann aber eine Entscheidung über die zutreffende Einstufung nicht getroffen werden; zumal jede Kategorie nicht nur für sich gewertet werden kann, sondern im Kontext zu den anderen Faktoren steht.

2. Beschäftigungschancen als Voraussetzung:

Zutreffend entnimmt das LSG dem Gesetz, dass bei der 4. Alternative des § 77 Abs. 1 Nr. 1 SGB III grundsätzlich **geringe Beschäftigungschancen im angestrebten Beruf nicht ohne weiteres zum Ausschluss der Förderung führen**. Damit spielen auch individuelle Hemmnisse (Behinderung, Ausscheiden im Streit, Betriebsratstätigkeit) wie sie bereits einmal in einer Entscheidung des BSG angesprochen wurden¹, grundsätzlich keine Rolle.

Sehr erfreulich ist dabei, dass das LSG den **Eigenwert der Ausbildung** hervorhebt. Die Beschäftigungschancen richten sich eben nicht nur nach dem Stellenangebot im erlernten Beruf. Vielmehr werden Arbeitnehmer mit Ausbildung meist bevorzugt eingestellt, auch wenn die Ausbildung berufsfremd ist. Nicht zu unterschätzen ist auch die Bedeutung, die das Absolvieren einer Ausbildung für das **eigene Selbstbewusstsein und die Anerkennung in der Gesellschaft** hat, was auch motivierend wirkt und einer Resignation entgegenwirkt. Leider berücksichtigt die gegenwärtige Praxis der Bundesagentur für Arbeit diese Vorgaben bewusst nicht und verstößt damit klar gegen das Gesetz.

¹ BSG 3.7.2003 – B 7 AL 66/02 R - SozR4-4300 § 77 Nr.1 Rz.24f..

3. Zusätzliche Vermittlungshemmnisse als Faktor der Ermessensentscheidung

Die Ausbildung ist besonders dann von Bedeutung, wenn der Bewerber noch **andere Vermittlungshindernisse** aufweist², z.B. **Behinderung**. Da fehlende Ausbildung ein erstrangiges Vermittlungshemmnis darstellt, muss vermieden werden, dass die behinderten Menschen nicht neben ihrer Behinderung auch noch das Vermittlungshemmnis „ohne Ausbildung“ bewältigen müssen. Obwohl die **Dringlichkeit der Förderung** in § 77 Abs.1 Nr.1, 4. Alternative SGB III nicht ausdrücklich angesprochen ist, ist sie - ebenso wie in den anderen Alternativen – ein **wesentlicher Faktor** und deshalb **bei der Ermessensausübung zugunsten des Antragstellers zu berücksichtigen**. Es wäre **grundfalsch** wegen der Schwierigkeiten, die andere Hemmnisse mit sich bringen, die dadurch begründeten **geringeren Eingliederungschancen als Ablehnungsgrund zu sehen** (z.B. auch Schwierigkeiten wegen des Ausscheidens im Streit und Betriebsratstätigkeit)³. Das wäre eine **unzulässige Diskriminierung wegen der Behinderung**. Das Ermessensraster müsste also eine positive Punktbewertung für zusätzliche Hemmnisse aufgenommen werden. Bedauerlicherweise wird aber in der Praxis verbreitet gerade das Vorliegen zusätzlicher Hemmnisse als Ablehnungsgrund gewertet.

4. Positive Beschäftigungschancen als Faktor der Ermessensentscheidung:

Wie dargelegt ist die Förderung im Gesetz grundsätzlich nicht an die Voraussetzung einer Erfolgsaussicht gebunden. Das bedeutet, dass schlechte Chancen auch bei der Ermessensausübung zu Lasten des Antragstellers berücksichtigt werden können. Dies **schließt aber nicht aus, überdurchschnittliche Erfolgsaussichten positiv zu berücksichtigen**; denn nur eine Negativprognose ist nach dem Gesetz prinzipiell unbeachtlich. Auch hier fehlt es aber für eine abschließende Beurteilung an den Kriterien der Abschichtung, von denen die Beklagte ausgeht. Die Feststellungen des LSG können deshalb nicht ohne weiteres in das Punktesystem eingestellt werden.

5. Ermittlung der Beschäftigungschancen:

Hier teilen wir die Auffassung des LSG, dass ein bloßer Vergleich von gemeldeten Angeboten und Bewerbern nicht ausreicht. Es müssen Auskünfte der Schulen und Fachkreise hinzukommen.

² BSG a.a.O. Rz. 25.

³ Ähnl. BSG a.a.O..

6. Berücksichtigung des Ausbildungsabbruchs wegen Kindererziehung:

Nach **§ 8 SGB III** ist die berufliche Situation von Frauen u. A. durch Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Dies ist eine **Handlungsanweisung für den Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente** und damit für die Ermessensbetätigung⁴. Ein typischer Nachteil im Erwerbsleben von Frauen ist die Unterbrechung von Ausbildungen oder Karrieren durch die Geburt von Kindern und deren Erziehung. Der Fall der Klägerin ist ein solcher Fall. Die Beklagte hätte abwägen müssen, ob die Förderung dazu dient einen frauenspezifischen Nachteil auszugleichen. Sie hätte es entsprechend auch in ihrem Punktesystem berücksichtigen müssen, wo aber diese Kategorie noch fehlt.

7. Weitere individuelle Gesichtspunkte:

Ermessensausübung kann zur Vereinfachung und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Ermessensausübung durch **Leitlinien** geregelt werden⁵. Die Ermessensrichtlinien dürfen das Ermessen des Anwenders aber nicht so weit einschränken, dass kein **Raum** mehr **für die Berücksichtigung von Besonderheiten** des einzelnen Falles bleibt⁶. Auch dafür muss in dem Punktesystem eine besondere Sparte vorgesehen werden.

Davon ist in der angefochtenen Entscheidung aber nichts zu erkennen.

In dieser Sparte wäre z.B. die Überlegung des LSG zu bewerten, dass wegen des Alters der Klägerin die Förderung der Ausbildung wohl die letzte Möglichkeit war ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt erfolgreich durchzuführen.

8. Prozessuales Ergebnis:

Dem Entscheidungstenor kann trotz der richtigen Ansätze in der Begründung aus formellen Gründen nicht gefolgt werden. Das **LSG hätte nicht zur Leistung verurteilen dürfen** sondern nur zur Neubescheidung unter Beachtung der Auffassung des Gerichts. Da die 50 Punkte wegen der Ausbildungskosten als zu hoch bezeichnet wurden, die Bewertung der Berufschancen zu gering, die Bewertung der Kindererziehung zusätzlich erforderlich war und auch Einzelfallermessen zu betätigen war, sowie außerdem die Kriterien der Punktebewertung, die eine Einordnung der Feststellungen in das Punktesystem erlaubt hätten, nicht festgestellt wurden, konnte das Gericht nicht abschließend entscheiden.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

⁴ Fuchsloch in Gagel ArbFördR § 8 SGB III Rz. 43ff., bes. 48.

⁵ Hänlein in Gagel ArbFördR § 3 SGB III Rz. 62 m.w.N..

⁶ Hänlein a.a.O.; BSG 11.11.1993 –7 RAr 52/93 -SozR3-4100 § 55a Nr.5.